

Planentscheidungen über strukturbestimmende Erzeugnisse beschieden sein. Demzufolge sollte künftig entsprechend dem Modell des § 12 VG aufgrund langfristiger Kooperationsverträge und rechtzeitig abgeschlossener Leistungsverträge die Bilanzentscheidung erarbeitet werden. Dabei sollte in der künftigen rechtlichen Regelung ein Verbot der Verweigerung des Vertragsabschlusses vor abgeschlossener Bilanzierung, d. h. vor der Bestätigung der Bilanz, wie es wohl auch bislang dem Gesetzgeber vorschwebte¹⁴, ausdrücklich normiert werden. Allerdings ist hieraus nicht auf eine in jedem Fall administrativ durchsetzbare Vertragsabschlußpflicht des Produzenten zu schließen. Dafür sprechen mehrere Gründe, insbesondere die noch für einige Zeit bestehenden Disproportionen zwischen Angebot und Nachfrage, an deren Abbau —wie angekündigt¹⁵— durch Perspektivplanentscheidungen gearbeitet wird, und die im Interesse einer aktiven Strukturpolitik bestehende Notwendigkeit, uneffektive Nachfrage schrittweise zurückzudrängen.

Da das anzustrebende Regelungsmodell seinerseits nur in dem Maße schrittweise verwirklicht werden kann, wie durch die Ergebnisse der Strukturpolitik entsprechende ökonomische Möglichkeiten heranreifen, wird es notwendig sein, im Bilanzierungsprozeß den Bilanzorganen auch künftig bestimmte administrative Befugnisse einzuräumen. Allerdings könnte erstens deren Umfang eingegrenzt werden (z. B. Unantastbarkeit bestimmter, insbesondere strukturbestimmender oder vertraglich vereinbarter Kooperationsbeziehungen und Regelung von Konsequenzen für das Bilanzorgan im Falle von Eingriffen), und zweitens könnte durch die Gestaltung der Wirtschaftsbeziehungen das materielle Interesse der Betriebe auf Lösungen gelenkt werden, die dem gesellschaftlichen Erfordernis voll entsprechen. Hierzu würden vor allem eine solche Anwendung des Preisregimes und Konfrontierung mit dem Weltmarkt dienen, durch die uneffektive Nachfrage bereits von vornherein zurückgedrängt wird.

Das würde bis zu Konsequenzen hinsichtlich der Vertragsabschlußpflicht reichen.¹⁶ Den Betrieben ist dann z. B. auch das Recht einzuräumen, den Abschluß eines Vertrages über eine durch die Steuerwirkung der ökonomischen Hebel als uneffektiv zurückzudrängende Nachfrage zu verweigern. Wohl würde in diesem Falle eine Nachprüfung in einem entsprechend ausgestalteten Verfahren erforderlich sein, um den Mißbrauch einer mit zunehmender Spezialisierung gegebenen Monopolstellung auszuschließen, jedoch könnte im Ergebnis der Nachprüfung die Entscheidung des Liefersers durchaus ihre Bestätigung finden.

Das künftige Regelungsmodell muß dazu führen, daß Vertragsabschlüsse, die nicht die Übereinstimmung von gesellschaftlichen Erfordernissen und betrieblichen Interessen repräsentieren, nach Möglichkeit nicht erst zustande kommen, womit spätere Eingriffe von vornherein vermieden werden; andererseits müssen jedoch die notwendigen Entscheidungen so rechtzeitig getroffen werden, daß sie für ihre Adressaten noch dispositionsfähig sind. Das erfordert auf jeder Ebene Verbesserung der Prognose, insbesondere lieferseitige Marktforschung und rechtzeitigen Informationsaustausch zwischen den Betrieben sowie den Leitungsorganen. Das ist sicher in erster Linie ein technisches oder ökonomisches Problem, doch dürfte der Hinweis notwendig sein, daß bisherige rechtliche Regelungen die Hinwendung zu aktiver Marktforschung und verlässlichem Informationsaustausch ungenü-

14 Vgl. Kommentar zum Vertragsgesetz, a. a. O., Ziff. 2.5 zu § 26.

15 Vgl. W. Ulbricht, a. a. O., S. 172.

16 Vgl. G. Pflücke, „Zur komplexen Entwicklung des Wirtschaftsrechtssystems“, Staat und Recht, 1968, S. 602 ff.